

hat sich nur auf Anrufen des einen oder des andern Theils in etwaige Differenzen einzumischen“. Ich will mir noch ein Wort über den Antrag des Abg. Wagner erlauben, der zwar unterstützt, aber noch nicht angenommen worden ist. Wir haben auch Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern, welche eheliche sind; z. B. im Elementarvolksschulgesetz von 1835, Bestimmungen, welche mit den Grundrechten nicht im Einklange stehen. Wenn ich mich auch für den Antrag des Abg. Wagner erkläre, so scheint er doch die Sache nicht zu erschöpfen, und ich trage daher darauf an, daß an der Stelle der vier Deputationsanträge folgende drei Grundsätze aufgestellt werden: „Die Regierung um baldige Vorlegung eines Gesetzes folgenden Inhalts zu ersuchen: 1) die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder steht lediglich den Eltern oder deren Stellvertretern zu; 2) der Staat gewährleistet die Freiheit dieser Bestimmung; 3) der Staat hat sich nur auf Anrufung des einen oder des andern Theils in etwaige Differenzen einzumischen.“

Präsident Hensel: Der erste Antrag lautet: 1) „Die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder steht lediglich den Eltern oder deren Stellvertretern zu.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Präsident Hensel: Der zweite Antrag lautet: 2) „Der Staat gewährleistet die Freiheit dieser Bestimmung.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Präsident Hensel: Der dritte Antrag lautet: 3) „Der Staat hat sich nur auf Anrufung des einen oder des andern Theils in etwaige Differenzen einzumischen.“ Wird dieser Antrag auch unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Abg. Haberkorn: Zu dem Punkte a. des Deputationsgutachtens habe ich nichts Neues zu bemerken. Es ist im Ausschußberichte vollständig dargethan, daß nach Publication der Grundrechte von einer gesetzlichen Bestimmung in Bezug auf den Confessionswechsel nicht die Rede sein kann, und es rechtfertigt sich dadurch vollständig das Gutachten des Ausschusses. Was aber den Punkt b. anlangt, so habe ich den Antrag des Abg. Wagner nur deshalb unterstützt, damit er zur Besprechung kommen soll. Wie der Berichterstatter sehr richtig bemerkt hat, können wir für Fälle, wo Streitigkeiten über Erziehung der Kinder entstehen, einer gesetzlichen Bestimmung nicht entbehren, müssen vielmehr eine solche treffen. Der Ausschußantrag sub 1 ist aber dann zu allgemein, und ich habe deshalb zu diesem Punkte noch einen kleinen Zusatz zu beantragen. Ich wünsche nämlich, daß demselben der Satz vorgesezt werde: „Bis zum 14. Lebensjahre der Kinder“. Es ist zwar in diesem Sate nur die Rede von der religiösen Erziehung der Kinder, und in der Regel nimmt man an, daß die Erziehung der Kinder mit dem 14. Jahre aufhört; allein auch hier giebt es verschiedene Ausnahmen, theils kann vielleicht ein Kind nicht die vollständige Geistesreife haben, theils können andere Umstände eintreten, wo erst

nach dem 14. Jahre oder vor demselben die Erziehung eines Kindes aufhört, oder von den Eltern aufgegeben wird. Um nun zugleich gesetzlich den Zeitpunkt auszusprechen, wo dem Kinde selbst das Recht zusteht, eine Confession zu wählen, deshalb wünschte ich, daß das 14. Lebensjahr hinzugesetzt und als solches erklärt werde, von welchem an dem Kinde es in der Regel selbst freisteht, seine Confession zu wählen. Es verträgt sich auch mein Antrag mit dem der Deputation und dem des Abg. Köchly; denn beide Anträge laufen fast auf ein und dasselbe hinaus, und mein Antrag ist nur ein Zusatz zu beiden. Ich empfehle daher auch meinen Antrag zur Unterstützung.

Präsident Hensel: Vom Abg. Haberkorn ist der Zusatz beantragt worden: „bis zum 14. Lebensjahre“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Nicht ausreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. Auerwald: Sowohl auf das, was von dem Abg. Köchly, als auf das, was vom Abg. Haberkorn gegen das Deputationsgutachten eingewendet worden ist, habe ich im Allgemeinen vorläufig zu erwidern, daß der Ausschuß nur den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zu beantragen, keineswegs aber den Gesetzentwurf selbst zu machen hatte. Wenn der wesentliche Inhalt eines Gesetzes beantragt wird, so muß man die Ausführung der aufgestellten Grundsätze dem Gesetzgeber überlassen. Außerdem hätten wir einen viel kürzern Weg gehabt, wenn wir einen Gesetzentwurf vorgelegt hätten. Daß die Grundsätze, welche wir aufgestellt haben, noch mannichfaltigen Bestimmungen unterliegen können, hat der Ausschuß nicht ausschließen wollen. Mit dem Antrage des Abg. Haberkorn hätte sich der Ausschuß vereinigen können, wenn er Unterstützung gefunden hätte; denn es wird nothwendig im künftigen Gesetz ausgesprochen werden müssen, daß Kinder nach dem 14. Jahre die Confession selbst wählen können. Der Zusatz, welchen der Abg. Köchly statt des Ausschußgutachtens vorgeschlagen hat, enthält im Wesentlichen nichts Neues. Unter dem Vater ist, wenn dieser fehlt, auch dessen Stellvertreter mit gemeint. Nur wird bei dem Gesetze zu erwähnen sein, wer unter dem Stellvertreter zu verstehen sei, ob auch schon der Altersvormund. Diesem würde ich das Recht nicht zugestehen können, wenn die Mutter am Leben ist. Wenn dann der Abg. Köchly im Allgemeinen gesagt hat, die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder solle den Eltern zustehen, so glaube ich, wird er das nicht erreichen, was er durch seinen Antrag erreichen will. Es sollen auch Bestimmungen getroffen werden für den Fall, wenn unter den Eltern Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder entstehen.

Abg. D. Fischer: Daß Bestimmungen, meine Herren, wie diejenigen, auf deren Beseitigung oder Aenderung die Ausschußanträge gestellt worden sind, nach und nach in Wegfall kommen müssen, ist mir ganz klar. Es ist mir auch ganz recht. Ich bin niemals ein Freund gewesen von Hindernissen, welche man der freien Bewegung auf dem kirchlichen Ge-